



Kreisverband
Nürnberg e.V.



Satzung

Kindertageseinrichtungen der
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Nürnberg e.V.
Kinderkrippe, Kindergarten,
Kinderhort

Stand: April 2024

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e. V.
Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familien
Weihergartenstraße 12, 90427 Nürnberg
Tel. 09 11 217 579-0
Fax 09 11 217 579-62

Internet: www.awo-nuernberg.de
E-Mail: referat.KJF@awo-nbg.de

Geschäftsstelle:
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e.V.
Karl-Bröger-Straße 9
90459 Nürnberg

Nürnberg, im April 2024



Inhaltsübersicht

Präambel.....	4
§ 1 Anmeldegebühr	4
§ 2 Öffnungszeiten.....	4
§ 3 Schließzeiten	5
§ 4 Buchungszeiten.....	5
§ 5 Vergütungen und Entgelte	5
a) Vergütung für Bildung, Erziehung und Betreuung	5
b) Entgelte für Verpflegung	5
c) Sonstige Entgelte.....	6
d) Zahlungsmodalitäten	6
§ 6 Umgang mit Lebensmitteln	6
§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung	6
§ 8 Aufsichtspflicht	7
§ 9 Haftung.....	7
§ 10 Krankheit.....	7
§ 11 Erziehungspartnerschaft.....	8
§ 12 Hausrecht.....	8
§ 13 Inkrafttreten der Satzung.....	8

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des AWO Kreisverbandes Nürnberg e.V.

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen (Kitas) der **Arbeiterwohlfahrt** (vgl. Grundsatzprogramm).

Kitas bei der **Arbeiterwohlfahrt** (AWO) sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung mit der Lebenswelt in einem geschützten Rahmen.

Für die **AWO** sind Tageseinrichtungen für Kinder eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der jeweiligen **AWO**-Kita beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

Die Kitas der AWO gestalten das soziale Leben im jeweiligen Stadtteil mit. Das Angebot richtet sich an alle Familien im Einzugsgebiet, die Bevölkerungsstruktur des Stadtteils spiegelt sich in der Regel in der Kita wider.

§ 1 Anmeldegebühr

Mit Abschluss des Vertrags wird von den Eltern eine Anmeldegebühr in Höhe von 10 Euro für die Bearbeitung erhoben. Diese ist bar gegen Quittung in der Einrichtung zu entrichten. Die Anmeldegebühr wird bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht erstattet.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die täglichen Öffnungszeiten unserer Kitas orientieren sich an dem jeweiligen Bedarf vor Ort.
2. Der Elternbeirat der Kita wird vor der Festlegung der Öffnungszeiten informiert und angehört. Ebenso werden die Ergebnisse der regelmäßigen Kundenbefragung bei der Festlegung der Öffnungszeiten mit einbezogen.

§ 3 Schließzeiten

1. Die Kitas können im Laufe des Kindergartenjahres im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geschlossen werden (Schließzeiten). Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Der Elternbeirat wird rechtzeitig informiert und angehört.
2. Über die regelmäßigen Schließzeiten hinaus hat jede Einrichtung die Möglichkeit, jährlich bis zu mehrere Teamtage an regulären Öffnungstagen durchzuführen. Die Kitas können auch an diesen Tagen geschlossen bleiben.
3. Bei betrieblichen Veranstaltungen des Trägers werden an den betreffenden Tagen ggf. die Öffnungszeiten der Kitas reduziert.
4. Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
5. Die Kitas können auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließungen).

§ 4 Buchungszeiten

1. Die in der Buchungszeitvereinbarung vereinbarte Buchungszeit ist Grundlage für die Elternbeiträge, die je nach Länge der Buchungszeit gestaffelt werden.
2. Die vereinbarte Buchungszeit orientiert sich an der Betreuungszeit, einschließlich Bring- und Abholzeit.
3. Der Träger hat das Recht, zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts eine Mindestbuchungszeit sowie deren zeitliche Lage (Kernzeit) vorzugeben. Während der Kernzeit hat das Kind in der Kita anwesend zu sein. Das Kind darf während der Kernzeit grundsätzlich weder gebracht noch abgeholt werden. Wird eine Kernzeit vorgegeben, ist diese bei der Buchungszeit zu beachten.
4. Die in der Buchungsvereinbarung vereinbarte Buchungszeit gilt für die gesamte Dauer des Vertrages. Die Eltern haben jedoch das Recht, die vereinbarte Buchungszeit für jedes neue Kindergartenjahr zu ändern. Voraussetzung ist, dass die Eltern einen neuen unterschriebenen Buchungsbeleg bis 31. Mai eines Kalenderjahres dem Träger übergeben haben. Der neue Buchungsbeleg wird so dann Bestandteil des Vertrages.
5. Im Übrigen ist eine Änderung der vereinbarten Buchungszeit jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch der Eltern hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Vergütungen und Entgelte

a) Vergütung für Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Entrichtung von Elternbeiträgen und deren Höhe richtet sich nach der Elternbeitragsvereinbarung.

b) Entgelte für Verpflegung

1. Kinder, die die Kita über die Mittagszeit besuchen, sollen aus pädagogischen Gründen ein warmes Essensangebot wahrnehmen.
2. Die Bestellung der warmen Mahlzeit und die Entrichtung eines Entgelts für die Verpflegung erfolgt ausschließlich über einen externen Dienstleister, z. B.

Kitafino. Das Entgelt setzt sich aus dem Bruttopreis des jeweiligen Caterers pro Portion, der Dienstleistungsgebühr des externen Anbieters und den Kosten für Getränke zusammen. Die Abrechnung des Entgelts erfolgt pro Besuchstag.

3. Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten, müssen die BuT-Gutscheine bei dem jeweiligen externen Dienstleister einreichen. Eine Abrechnung von BuT-Gutscheinen über die Kita kann nicht erfolgen.
4. Kitas mit Vollverpflegung bieten vormittags und nachmittags auch ein Frühstück bzw. eine Vesper an. Die Kosten hierfür werden monatlich mit dem Elternbeitrag eingezogen. Die Kita-Leitung entscheidet darüber, ob eine Mittagsverpflegung oder eine Vollverpflegung angeboten wird.
5. In begründeten Fällen und nach Absprache mit der Kita-Leitung ist eine Teilnahme am warmen Mittagessen nicht verpflichtend. In diesem Fall muss das Getränkegeld bei der Kita-Leitung entrichtet werden.

c) Sonstige Entgelte

Zusätzlich können von den Kitas Entgelte für einzelne Veranstaltungen und Aktivitäten erhoben werden.

d) Zahlungsmodalitäten

1. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes, während der Ferien-, Urlaubs- und Schließzeiten sowie bei vorübergehender Schließung der Kita.
2. Auch bei einer Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt bzw. Unterstützung durch das BuT bleiben die Eltern Gesamtschuldner gegenüber dem Träger.
3. Bescheide des Jugendamtes über die Gebührenübernahme können bis zum 25. des Monats berücksichtigt werden.
4. Erfolgt keine Bezahlung, erhalten die Eltern eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung. Bei Überschreitung der angegebenen Frist behält sich der Träger weitere rechtliche Schritte vor.

§ 6 Umgang mit Lebensmitteln

1. Die Kita ist verpflichtet, beim Umgang mit Lebensmitteln, die den Kindern zum Verzehr gereicht werden, die Hygienevorschriften der *Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln* (LMHV) einzuhalten.
2. Für Eltern, die ihrem Kind Essen mitgeben oder für Feiern und Feste Lebensmittel in die Kita mitbringen, gilt ebenfalls die LMHV.

§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes in der Kita besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Kita und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Kita. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt die unverzügliche Meldung eines Unfalls durch die Eltern an die Leitung der Kita voraus.

§ 8 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Eltern an das pädagogische Personal in den Räumen der Kita. Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von diesen benannte und zur Abholung berechtigte Person. Abholberechtigt kann nur eine Person sein, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Auf dem Weg zur und von der Kita obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
2. Bei Veranstaltungen der Kita mit Elternbeteiligung obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht, wobei die Hausregeln einzuhalten sind.
3. Kinder unter 6 Jahren müssen grundsätzlich durch eine dazu berechtigte Person abgeholt werden.

§ 9 Haftung

1. Es wird ausdrücklich empfohlen, keine Wert- oder sonstige Gegenstände mit in die Kita zu bringen. Von Seiten des Trägers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände jeglicher Art (bspw. Kleidung, Spielmaterial, Schmuck) übernommen.
2. Muss die Kita längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden (z. B. Brand, Sanierung, Pandemie), stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu.
3. Es besteht vom Träger nur eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die ein Kind verursacht, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer privaten Familienhaftpflichtversicherung, welche Kinder unter 7 Jahren einschließt.
4. Im Übrigen haften der Träger, seine gesetzlichen Vertreter*innen und seine Erfüllungsgehilf*innen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Krankheit

1. Ein Kind darf die Kita nicht besuchen bzw. wird vorübergehend vom Besuch der Kita ausgeschlossen, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Kita kann von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sind der Kita-Leitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht betreten.
4. Des Weiteren gelten alle Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie die Empfehlungen des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg (siehe Anlagen des Betreuungsvertrages).
5. Der Träger ist berechtigt, die zur Durchsetzung des Gesundheitsschutzes in der Kita erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 11 Erziehungspartnerschaft

1. Zum Gelingen der Erziehungspartnerschaft und für eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit ist es erforderlich, dass die Eltern und die Kita zum Wohl des Kindes aktiv und partnerschaftlich zusammenarbeiten.
2. Einmal jährlich werden gemeinsame Entwicklungsgespräche geführt, um die Entwicklung und Erziehung des Kindes zu begleiten sowie aktuelle Fragen zu erörtern.
3. Eltern können nach Absprache ihr fachliches Wissen, ihre Fähigkeiten sowie ihre Interessen in die Projekt- und Bildungsarbeit einbringen.
4. Die Eltern wählen zu Beginn des Kita-Jahres einen Elternbeirat. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten Personen mit Ausnahme des Personals und des ehemaligen Personals sowie deren Angehörige. Der Elternbeirat ist vom Träger bei allen wichtigen Entscheidungen, die Einrichtung betreffend, zu informieren und anzuhören.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Leitung der Kita.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 08. April 2024 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung.

Michael Schobelt
Vorstandsvorsitzender

